

VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DER FILMSCHAFFENDEN
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 E-mail:
office@vdfs.at Homepage: www.vdfs.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Sektion III/PT2 (recht)
Ghegastrasse 1
1030 Wien

Wien, 21. Mai 2007

per Mail: JD@bmvit.gv.at
per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachstehend unsere Stellungnahme zu der oben genannten Geschäftszahl:

I.

Die VDFS ist eine Verwertungsgesellschaft. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet und steht unter der Aufsicht der KommAustria (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften). Sie nimmt die den Filmurhebern an Werken der Filmkunst zustehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im eigenen Namen, aber im Interesse ihrer Bezugsberechtigten wahr (§ 12 Abs 1 VerwGesG 2006). Zu den Filmurhebern zählt schon nach den Vorgaben des Europäischen Urheberrechts unbestrittener Maßen insbes der Filmregisseur (Hauptregisseur); darüber hinaus können zahlreiche weitere Personen an Filmwerken kreativ beteiligt und daher Filmurheber sein wie etwa der Kameramann, der Cutter oder der Ausstatter.

Dies gilt im Wesentlichen entsprechend für die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern (kinematographischen Erzeugnissen) mitwirken und Sprachwerke oder Werke der in § 2 Z 2 UrhG bezeichneten Art (choreographische und pantomimische Werke) in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne eine solche Verbindung (Musikwerke mit und ohne Text) vortragen oder aufführen (Filmdarsteller).

Die VDFS nimmt die ihr zur Wahrnehmung überlassenen (eingräumten) Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche (inländischer) Filmurheber und Filmdarsteller auf Grund unmittelbarer Rechtseinräumung wahr, die im Weg von Wahrnehmungsverträgen erfolgt. Durch den Abschluß von Gegenseitigkeits- bzw Vertretungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften desselben Geschäftszwecks vertritt sie aber darüber hinaus ein umfassendes (internationales) Repertoire.

Zu den von der VDFS wahrgenommenen Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen zählen insbes die Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung und aus der integralen Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen. Darüber hinaus nimmt die VDFS eine Reihe weiterer Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wie Ansprüche aus dem Vermieten und/oder Verleihen von Werkstücken, die Ansprüche aus Schutzfristverlängerungen sowie die Vergütungsansprüche nach den §§ 56b bis 56d UrhG und alle weitergehenden Rechte, einschließlich der (Urheber)Persönlichkeitsrechte, im Fall der Rechtsverletzung wahr. Zu den von der VDFS wahrgenommenen Rechten zählt auch das Recht der Zurverfügungstellung (im Internet) nach § 18a UrhG.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96, wurde der VDFS für die Wahrnehmung der genannten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche eine (erweiterte) Betriebsgenehmigung erteilt.

Wie aus der Betriebsgenehmigung und dem Wahrnehmungsvertrag der VDFS ersichtlich, spielen die „Internetrechte“ eine immer größere Rolle. Tatsächlich liegen die Haupteinnahmequellen für die Filmschaffenden und Filmschauspieler zunehmend in der digitalen Nutzung vor allem im Internet.

II.

Wir beziehen uns auf den mit Schreiben vom 17.4.2007 zur Begutachtung versandten Entwurf einer Novelle des TKG 2003, mit der die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung in Österreich umgesetzt werden soll.

Die Erträge aus der Internetnutzung hängen von einem wirksamen Schutz dieser Rechte ab, also insbesondere durch Verhinderung von Rechtsverletzungen und der Identifizierung von Rechtsverletzern im Netz. Ohne diese Mittel der Rechtsdurchsetzung sind die Ansprüche der Filmurheber und Filmschauspieler gefährdet und eine Beteiligung an den daraus fließenden Einnahmen praktisch ausgeschlossen.

Dieser Schutz soll durch den Novellen-Entwurf ohne sachlichen Grund für den gesamten und für die Zukunft der Filmbranche wesentlichen Bereich des Internets ausgehebelt werden. Namens der von uns vertretenen Filmurheber und Filmschauspieler verwehren wir uns gegen diesen ungerechtfertigten Angriff auf unser geistiges Eigentum und sprechen uns entschieden gegen die betreffenden Teile des Novellenentwurf aus.

Vorweg einige grundsätzliche Anmerkungen zur TKG 2003-NovE:

Schutz geistigen Eigentums im Internet wird ohne sachlichen Grund ausgehebelt – Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums:

Mit der TKG-Novelle würde der Schutz des geistigen Eigentums im Internet gänzlich ausgehebelt; der Strafraum für nicht-gewerbsmäßig begangene Urheberrechtsverletzungen beträgt gemäß § 91 UrhG sechs Monate und liegt damit unter der in § 102a Abs 1 vorgesehenen Untergrenze von einem Jahr. Jene (Stamm-)Daten, die zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet zwingend notwendig sind, stünden - anders als nach derzeitiger Rechtslage – schlicht nicht mehr zur Verfügung. Folge: Das Urheberrecht wäre im Internet de facto außer Kraft gesetzt und die Rechteinhaber enteignet - zweifelsohne ein Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

Gefahr für alle Kreativbranchen:

Dieselbe Problemstellung und dasselbe Gefahrenpotential gilt im Übrigen für sämtliche Kreativbranchen: Musik, Buch, Zeitungen, Magazine, Games, Software, Fotografie usw. usw. Für alle diese Branchen ist das Internet ein Hoffungsmarkt, aber ohne Schutz ihres Contents ist dieser Markt nicht zu entwickeln.

EuGH-Verfahren gegen Richtlinie: Darüber hinaus laufen gegen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung Verfahren der Republik Irland und der Slowakei vor dem Europäischen Gerichtshof, deren Ausgang vor der Umsetzung der Richtlinie in Österreich abgewartet werden sollte.

Keine Zeitnot bei Umsetzung betreffend Internet (bis 15.3.2009):

Die Republik Österreich hat von dem in der Richtlinie vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht und die Umsetzung der Regelungen betreffend Internet-Zugang, Internet-Telefonie und Internet-Email bis 15.3.2009 aufgeschoben. Es besteht daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Not zu einer Regelung betreffend Internet. Die verlängerte Umsetzungsfrist sollte jedenfalls ausgenützt werden, um eine sachgerechte Lösung unter Beiziehung aller Betroffenen (auch der Content-Branchen!) zu finden. Folgerichtig sollten daher jedenfalls die den Bereich Internet betreffenden Regelungen ausgeklammert werden (insbesondere in § 92 Abs 3 Z 4a lit a, bb).

III.

Ohne auf die Details der Bestimmungen einzugehen, die von anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere von der LSG ausführlich behandelt wurden, schließen wir uns der zusammenfassenden Kritik an, ebenso wie den Änderungsvorschlägen:

Der Entwurf reduziert sich auf den Versuch, dem bestehenden TKG 2003 die Implementierung der RL 2006/24/EG aufzupropfen, ohne dies mit den bestehenden Bestimmungen ausreichend in Einklang zu bringen. Hinzu kommt, dass das TKG 2003 für einige Problemstellungen als Regelungsmaterie schlicht unbrauchbar und mit anderen Gesetzen nicht vereinbar ist. Dazu zählt der Umstand, dass das TKG 2003 rudimentär Auskunftsvorschriften vorsieht und die Novelle die diesbezüglichen, vom OGH bereits konstatierten Lücken nunmehr schließen könnte und sollte. Der Entwurf unterläßt dies aber. Da einige gesetzliche Bestimmungen Auskunftserteilungen von Stammdaten vorsehen (§ 18 Abs 2 bis 5 ECG und § 87b Abs 3 UrhG idF UrhGNov 2006), sollte der TKG 2003-NovE diesen Umstand berücksichtigen, um Widersprüche zu vermeiden.

Daher wäre insbesondere im Sinn der Entscheidung des OGH vom 16.3.2004 4 Ob 7/04i und der Entscheidung des OGH vom 26.7.2005 11 Os 57/05z u.a. (sowie des nachfolgenden BMJ-Erlasses) und unter Berufung auf die von der RL 2006/24/EG ausdrücklich in Art 4 2. Satz und ErwG 12 vorgesehene innerstaatliche Regelung über bestimmte Fälle, in denen der Zugang zu Daten festgelegt wird, folgender Absatz etwa als § 97 Abs 1a TKG 2003 der zukünftigen Fassung einzufügen:

„Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben Stammdaten gemäß § 92 Abs 3 lit a, b und c TKG 2003 idF Nov-E auf Verlangen dritter Personen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen gemäß § 97 Abs 2 und § 102a Abs 1 TKG 2003 idF NovE zu beauskunften, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität des Teilnehmers und eines rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft macht, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.“

Der von der RL 2006/24/EG als Leitmotiv genannte Zweck der Vorratsspeicherung, ist für die Beauskunftung insbesondere von Stammdaten nicht als abschließend zu verstehen, was die RL und die ErwG an mehreren Stellen offenbaren. Auch der vorliegende Entwurf geht in seinen Erl und in seinen Bestimmungen (zB § 103 Abs 4 TKG 2003-NovE) nicht von diesem engen Rahmen aus. Daher sollte auch § 102a Abs 1 nicht den Eindruck erwecken, dass die Speicherung bzw. Weitergabe der Daten ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt. Auch in der Richtlinie wird der Zugang zu den Daten nicht vorweggenommen sondern – unter Wahrung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit – der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen.

Daher sollte in § 102a Abs 1 nach dem Wort „Kommunikationsvorganges“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die dadurch entbehrliche Wendung „einschließlich der Tatbestände der §§ 107 und 107a StGB“ gestrichen werden.

Unsere Stellungnahme deckt sich aufgrund gleicher Interessenlage inhaltlich mit jener anderer Verwertungsgesellschaften.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung der Novelle zum TKG 2003 zu berücksichtigen und stehen für jedes weiterführende Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Dillenz', written in a cursive style.

Walter Dillenz
Geschäftsführer